



1. An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
Per Mail an: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
2. An das Präsidium des Nationalrates
Per Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Krems, 13.1.2021

Betreff: Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-
QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden, nimmt das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems gerne Stellung:

Zu den spezifischen Regelungen zur UWK (insbesondere 9. Unterabschnitt im UG):

Das Außerkraftsetzen des UWKG als sondergesetzliche universitäre Regelung und die Integration der UWK in das UG wird ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang wird übrigens ergänzend auf den Einleitungssatz des § 22 Abs. 2 HS-QSG hingewiesen, in dem noch gesondert auf das DUK-Gesetz 2004 verwiesen wird. Auf Grund der bereits mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019 erfolgten Berücksichtigung der UWK als 22. Universität in § 6 Abs. 1 UG kann der Verweis auf das DUK-(nunmehr: UWK-)Gesetz entfallen, zumal dieses mit der vorgeschlagenen Novelle außer Kraft gesetzt werden soll.

Entsprechend der im 9. Unterabschnitt verankerten besonderen Stellung der Universität für Weiterbildung Krems im Aufgabengebiet der wissenschaftlichen Weiterbildung und der hauptsächlich durchgeführten Universitätslehrgänge, die sich an Personen mit langjähriger Berufserfahrung richten, ergeben sich spezifische Anforderungen in einigen studienrechtlichen Belangen, denen durch die vorgeschlagene Novelle noch nicht vollständig Rechnung getragen wird.

Im Besonderen betrifft der Anpassungsbedarf folgende Regelungsbereiche:

Zu Z 81 und 82 (§ 62 UG - Meldung der Fortsetzung des Studiums):

Eines der Ziele der aktuellen Novellierung des UG stellt mehr Verbindlichkeit im Studium dar, wobei der Fokus hier vor allem auf Bachelor- und Diplomstudien liegt. Für den Studienbeginn sollen gemäß § 61 in der Fassung des Entwurfs deshalb für die Diplomstudien und die Bachelorstudien verkürzte Zulassungsfristen festgelegt werden. Für alle anderen Studien, also auch die Studien im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung, obliegt die Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist unter Berücksichtigung der Mindestdauer ohne Einschränkung der Universität.

Bei den Fortsetzungsmeldungsfristen gemäß § 62 UG wird im vorliegenden Entwurf diese Unterscheidung nicht getroffen. Die Frist zur Fortsetzung des Studiums soll zwar auch in diesem Fall von der Universität festzulegen sein, das Ende der Frist soll aber mit 31. Oktober für das Wintersemester und mit 31. März für das Sommersemester festgelegt werden, die jeweiligen Nachfristen entfallen.

Diese Einschränkung erscheint für die Durchführung von Universitätslehrgängen zur Weiterbildung, die ja generell kostenpflichtig sind und mit großer Ernsthaftigkeit betrieben werden, wenig sachgerecht. **Es wird vielmehr dringend angeregt, der Universität eine flexible autonome Festlegung der Fortsetzungsmeldungsfristen für Universitätslehrgänge zu ermöglichen.**

Zu Z 94 und 95 (§ 67 UG – Beurlaubung):

Bisher war vorgesehen, in der Satzung der Universität über die gesetzlichen Beurlaubungsgründe hinaus weitere Gründe festzulegen. Nach dem vorliegenden Entwurf soll das nicht mehr möglich sein. Gerade im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung, in der die Studien berufsbegleitend durchgeführt werden, gehören die Studierenden im Regelfall einer Altersgruppe mit sehr unterschiedlichen Lebensrealitäten an. Die Gründe, aufgrund derer eine Beurlaubung vom Studium beantragt wird, divergieren schon derzeit sehr stark und sind sehr vielfältig (auch die Vereinbarkeit mit Beruf und Familie spielt hier eine wesentlichere Rolle).

Daher wird aus Gründen der sozialen Durchlässigkeit und zur Vermeidung von Härtefällen **dringend angeregt, für Universitätslehrgänge – die überdies kostenpflichtig sind – weiterhin eine flexiblere Erweiterung des Kataloges der Beurlaubungsgründe im Rahmen der Satzung zu ermöglichen.**

Zu Z 109 (§ 78 UG – Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen):

Die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen soll im Sinne des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens völlig neugestaltet und erweitert werden, was grundsätzlich begrüßt wird.

Die dadurch entstehenden Änderungen in den Prozessabläufen der Universität benötigen allerdings eine Vorbereitungszeit. Aus diesem Grund sollte jedenfalls eine

Übergangsfrist vorgesehen werden, ein Inkrafttreten mit 1. Mai 2021 wäre zu kurzfristig.

Neu wäre auch, dass Anträge für Anerkennungen von vor dem Studium erbrachten Leistungen nur mehr im ersten Semester nach der Zulassung eingebracht werden dürfen. Dies ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, **eine Ausdehnung dieser Frist auf die ersten beiden Semester wird dennoch angeregt**. Überdies wären Übergangsbestimmungen für aktuelle Studierende vorzusehen.

Zu Z 116 (§ 87 Abs. 5 UG: Verleihung des akademischen Grades nach Studium auf Grund eines gemeinsamen Studienprogrammes):

Die Begriffsbestimmung der gemeinsamen Studienprogramme gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG betrifft alle Studien, sowohl ordentliche als auch außerordentliche.

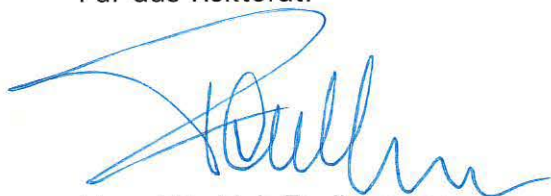
Im Entwurf des § 87 Abs. 5 sind Regelungen über die Verleihung der akademischen Grade bei gemeinsamen Studienprogrammen lediglich für die ordentlichen Studien getroffen.

Angesichts der Bestrebungen, zur Stärkung des Universitätsstandortes auch gemeinsame Universitätslehrgänge einzurichten, würde hier eine Gesetzeslücke entstehen, die mittels Analogie geschlossen werden müsste. Zu deren Vermeidung wird **dringend angeregt, diese Bestimmung auch auf die Verleihung akademischer Grade bei gemeinsam eingerichteten Universitätslehrgängen zu beziehen**.

Das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems ersucht um Berücksichtigung der Anregungen und schließt sich im Übrigen vollinhaltlich der Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz - uniko an.

Mit den besten Grüßen

Für das Rektorat:



Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor